



Ballonaufstiege

Der europäische Luftraum hat mehrere Unterteilungen. Eine davon ist die Kontrollzone, die den Luftraum in der Umgebung eines Flughafens schützt (auch Luftraum „D“ genannt). Zur Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr müssen deshalb bestimmte Nutzungen innerhalb dieses Luftraumes angemeldet werden.

Dazu zählt z. B. auch die Genehmigung für den Aufstieg von Kinderluftballonen.

Bitte melden Sie Ihren Ballonaufstieg bei uns mit dem [Formblatt für Ballonaufstiege](#) an.

Weitergehende Informationen finden Sie auch bei der Deutschen Flugsicherung / DFS auf der Homepage, im extra Bereich für [Kinderluftballons](#).

Da uns auch immer wieder Anfragen über den Start von Himmelslaternen / Skylaternen (oder andere Bezeichnungen) erreichen, möchten wir an dieser Stelle auf den §18 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hinweisen. In dem Absatz 5 wird erwähnt, dass es verboten ist Himmelslaternen sowie alle unbemannten Ballone, bei denen die Luft durch feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe erwärmt wird, starten zu lassen. Die VVB finden Sie unter anderem auf der Homepage des [Bürgerservice BAYERN-RECHT](#) online der Bayerischen Staatskanzlei.